

I. Intention und Ziele des Berufspraktikums

Das Berufspraktikum schließt sich an die zweijährige Fachschulausbildung bzw. die dreijährige Teilzeitausbildung zur Erzieherin¹ an, um die staatliche Anerkennung zu erwerben.

Die Praktikantin soll auf der Grundlage von fachtheoretischen und fachpraktischen Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten Handlungskompetenzen gewinnen und festigen. Es geht im Berufspraktikum also darum, das bisher erworbene Wissen und Können in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld selbstständig anzuwenden und berufsethische Einstellungen in das berufliche Handeln einzubeziehen.

Insbesondere soll die Berufspraktikantin

- a) die Fähigkeit entwickeln, eigene Ziele in konkrete Angebote umzusetzen,
- b) Einzelaktivitäten in ein Konzept der Erziehungsarbeit einordnen,
- c) Teamfähigkeit nachweisen und
- d) sich mit Fragen der eigenen Professionalisierung auseinandersetzen können.

II. Praxiseinrichtung

Die Praxiseinrichtungen können im gesamten sozial- und heilpädagogischen Bereich der Bundesrepublik Deutschland gesucht werden.

Einrichtungen sind dann geeignet Berufspraktikantinnen einzustellen, wenn eine geeignete Fachkraft als Anleiterin/Mentorin der Praktikantin zur Verfügung steht und bereit ist, eng mit der Fachschule zusammenzuarbeiten.

III. Struktur des Berufspraktikums

Das Berufspraktikum beginnt am 01.08. des jeweiligen Jahres! Der Beginn des Berufspraktikums zum 01.09. ist in Ausnahmefällen auf Antrag möglich. In diesem Fall muss das Ausbildungsverhältnis mit der Schule verlängert werden.

Die Berufspraktikantin schließt einen Praktikantenvertrag mit der Einrichtung ab. Der Praktikantenvertrag ist der Fachschule mindestens 4 Wochen vor Ferienbeginn zur Kenntnis zu geben. Die Fachschule hat einen Zustimmungsvorbehalt.

Die Arbeitszeit der Berufspraktikantin soll an die der Mentorin / des Mentors angepasst werden und einer Vollzeitstelle entsprechen.

Die Berufspraktikantin darf nur bis zu 20 Tage im Berufspraktikum fehlen. Ab dem 21. Fehltag muss das Berufspraktikum um die Anzahl der Fehltage verlängert werden.

Das Berufspraktikum umfasst ein Jahr (12 Monate)!

Das Berufspraktikum gliedert sich in eine

- a) Orientierungsphase
- b) Einarbeitungsphase
- c) Vertiefungsphase
- d) Verselbstständigungsphase.

- a) Zur Orientierungsphase

Die Orientierungsphase umfasst *vier Wochen*. Der Schwerpunkt in dieser Phase liegt in der Informationsbeschaffung (Ziele, Schwerpunkte der Arbeit, äußere Bedingungen etc.) und der Möglichkeit, sich durch Teilnahme an der täglichen Arbeit in die Gruppe einzuleben.

¹ Im Folgenden wird nur die weibliche Form gewählt.

- b) Zur Einarbeitungsphase
Die Einarbeitungsphase dauert in der Regel *zwei Monate*. In dieser Phase übernimmt die Berufspraktikantin Teilaufgaben und hat so die Möglichkeit, sich im erzieherischen Handeln zu erproben und eigene pädagogische Einstellungen zu entwickeln und zu vertreten.
- c) Zur Vertiefungsphase
In dieser Phase, die etwa *drei Monate* umfasst, übernimmt die Berufspraktikantin selbstständig zu leistende Teilaufgaben.
- d) Zur Verselbstständigungsphase
In der Verselbstständigungsphase, die etwa *ein halbes Jahr* umfasst, soll die Berufspraktikantin größere selbstständig zu leistende Aufgaben übernehmen. Das bedeutet insbesondere
- die Planung und Durchführung bestimmter Projekte, didaktischer Einheiten, Besuche, Ausflüge, Freizeitveranstaltungen.
 - die Übernahme der Verantwortung für Gruppen für bestimmte Vorhaben und
 - die Planung und Durchführung von Elternabenden, Führung von Elterngesprächen, Beteiligung an Gesprächen mit Schule und Ausbildungsstelle.
 - Mitarbeit an konzeptionellen Fragen, Einbringen eigener pädagogischer Vorstellungen und die Unterbreitung von Vorschlägen.

Der Übergang der einzelnen Phasen ist fließend und orientiert sich an den Aufgaben und Bedingungen der Praxisstelle und an den individuellen Bedingungen der Berufspraktikantin. Im Zuge der Verselbstständigung der Berufspraktikantin bleibt die Verantwortlichkeit der Praxisanleiterin unberührt.

„Bis zu 600 Stunden des praktischen Anteils können für die Fachschule Sozialpädagogik aus einer einschlägigen zweijährigen vollzeitschulischen Vorbildung ... in die Ausbildung eingebracht werden.“ (GVBL. LSA 40/2004, Anlage 9, § 14 Abs. 3). Die Anerkennung ist bei der Fachschule schriftlich zu beantragen.

IV. Anleitung des Berufspraktikanten durch die Einrichtung

Die Praxisanleitung können staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen, Sozialarbeiterinnen und Erzieherinnen sowie staatlich geprüfte Jugendleiterinnen, Krippenerzieherinnen, Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen und Heimerzieherinnen – mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung – übernehmen.

Die Praxisanleiterin ist in der sozialpädagogischen Arbeit mit der Berufspraktikantin zusammen tätig. Sie muss zum fachlichen Austausch und zur beruflichen Fortbildung und zur Annahme von Fachberatung bereit sein.

Zu einer fachgerechten Praxisanleitung gehören regelmäßige Anleitungsgespräche.

V. Begleitende Schulwochen im Berufspraktikum

Der Begleitunterricht hat die Aufgabe, Lernprozesse der Berufspraktikantinnen zu unterstützen und zu fördern. Er dient insbesondere der Reflexion der Praxiserfahrung und der Vertiefung von Kenntnissen und Fertigkeiten.

Die Fachschule gestaltet den Unterricht handlungsfeldbezogen. Drei Kurse werden angeboten:

1. Elementar- und Primarpädagogik
2. Jugendhilfe/Randgruppen
3. Heilpädagogik

Das Kurssystem gewährleistet infolgedessen eine Vertiefung des Arbeitsfeldes, in dem das Berufspraktikum absolviert wird.

Der begleitende Unterricht wird in drei Unterrichtswochen gebündelt. Die Termine werden gesondert mitgeteilt.

Fehlzeiten in den Schulwochen müssen durch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung entschuldigt werden. Fehlt eine Berufspraktikantin fünf oder mehr Unterrichtstage ist der Zeitraum zu wiederholen! Infolgedessen verlängert sich das Berufspraktikum.

VI. Begleitung des Berufspraktikums durch die Fachschule

Die Berufspraktikantin wird von einer Lehrerin/einem Lehrer betreut. Sie vereinbaren *mindestens* zwei Beratungsbesuche. Anlässlich dieser Beratungsbesuche sind Angebote vorzulegen und durchzuführen (s. Aufgaben im Berufspraktikum).

Sollten die Besuche aus Gründen nicht zustande kommen, die der Praktikant oder die Praxiseinrichtung zu verantworten haben, muss das Berufspraktikum auf Antrag der Berufspraktikantin verlängert werden, bis die Besuche und die entsprechenden Leistungen absolviert wurden.

VII. Aufgaben im Berufspraktikum

- a) Im Rahmen des begleitenden Unterrichts verfasst die Berufspraktikantin ein Essay, das eine pädagogische Frage-/Themenstellung in Auseinandersetzung mit der Fachliteratur erörtert. Der unmittelbare Praxisbezug muss nicht gegeben sein. Das Essay hat wissenschaftlichen Standards zu genügen (Zitierung, Literaturverzeichnis, Gliederung usw.) und muss 10 Din A 4 Seiten, 1½ zeilig, 5 cm Rand, umfassen. Abgabetermin ist die 2. Unterrichtswoche.
- b) Die Berufspraktikantin erstellt **zwei Angebote**, die durch die betreuende Lehrkraft benotet werden.
 1. Beim ersten Besuch der Lehrkraft wird ein **einteiliges Angebot** durchgeführt und reflektiert. Im Vorfeld hat die Praktikantin eine schriftliche Planung abzugeben.
 2. Beim zweiten Besuch der Lehrkraft wird eine Einheit aus einem **mehrteiligen Angebot/Projekt** durchgeführt und reflektiert. Die anderen Teile werden durch die Praktikumsanleiterin und die Einrichtungsleitung bewertet. Die Praktikantin muss ein *Schriftliches Angebot* vorlegen. Das mehrtägige Angebot/Projekt muss mindestens 3 Einheiten à 60 Minuten² umfassen.
- c) Die Berufspraktikantin erstellt einen **Praktikumsbericht**, der sechs Wochen vor dem Ende des Berufspraktikums bei der Fachschule eingegangen sein muss. Der Praktikumsbericht besteht aus folgenden Teilen:
 1. Kritische Auseinandersetzung mit der Institution unter einem ausgewählten Schwerpunkt (Konzept und Wirklichkeit, Erwartung und Realität etc.).
 2. Ausführlicher Bericht und Reflexion über die eigenen Aufgaben und Tätigkeiten während des Praktikums.
 3. Vertiefungsgebiet: Darstellung eines fachwissenschaftlichen Themas, welches sich aus der praktischen Tätigkeit im Berufspraktikum für eine Bearbeitung anbietet. Dabei muss sich niederschlagen, wie Theorie und Praxis wirkt, angewendet wird oder Probleme in der konkreten Situation aufwirft. Das eigene Handeln wird nach dem didaktischen Verlaufsmodell dargestellt.
 4. Kritische Auswertung des Berufspraktikums.
 5. Kenntnisvermerk der Einrichtung.

Der Umfang sollte bei 35 Seiten DIN A 4 (1½ zeilig, Rand 5 cm) liegen. Die Hälfte der Arbeit ist dem Vertiefungsgebiet zu widmen.

² In speziellen Fällen kann von dem Zeitumfang abgewichen werden (z.B. bei 1-3-jährigen Kindern etc.). Eine solche Abweichung ist in der Planung zu begründen.

VIII. Beurteilungen/Bewertungen im Berufspraktikum

1. Die Praktikumeinrichtung
 - a. bescheinigt die ordnungsgemäße Durchführung des Berufspraktikums und
 - b. verfasst eine Gesamtbeurteilung am Ende des Berufspraktikums mit Benotung (bitte 4 Wochen vor dem Ende des Berufspraktikums bei der Fachschule einreichen)
 - c. stellt der Fachschule nach Möglichkeit eine Zwischeneinschätzung zum Halbjahr zur Verfügung.

2. Die Fachschule
 - a. fasst die beiden Noten für die Angebote gleichgewichtig zusammen.
 - b. bildet aus den Teilnoten (Angebote, Gesamtbeurteilung, Praktikumsbericht und Essay), die je mit 25% eingehen, die Gesamtnote für das Berufspraktikum.

IX. Kolloquium

Im Anschluss an das Berufspraktikum findet das Kolloquium (Fachgespräch) statt. Es dauert 20 Minuten.

Die Prüfungskommission kann vom Kolloquium befreien, wer insgesamt mit „sehr gut“ oder „gut“ bewertet wurde.

Das Berufspraktikum ist erfolgreich abgeschlossen, wenn das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Darüber wird eine Urkunde ausgestellt.

X. Kontakt

Bodelschwingh-Haus Wolmirstedt
Schulen und Internat gemeinnützige GmbH

**Evangelische Fachschule
für soziale Berufe**
Parkstraße 5
39326 Wolmirstedt

Tel: 039201 – 30215
Fax: 039201 – 30216

www.efs-wms.de
fachschule@bodelschwingh-haus.de